

Berlin, 23. April 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Positionspapier

Kurzfristige Maßnahmen zur Beschleunigung des 110 kV-Hochspannungsnetzausbaus

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Erforderlich ist ein Beschleunigungspaket für den Netzausbau | 3 |
| 2 | Forderungen des BDEW zum „Infrastruktur-Zukunftsgesetz“ | 4 |
| 2.1 | Reduzierung der Umweltprüfung bei Ersatzneubau bis 60 km Länge | 4 |
| 2.2 | Gleichstellung von Realkompensation und Ersatzzahlung (§ 15 BNatSchG) . | 4 |
| 2.3 | Flexibilisierung der naturschutzrechtlichen Kompensation (§ 15 BNatSchG) | 5 |
| 3 | Weitere BDEW-Vorschläge für einen beschleunigten Hochspannungsnetzausbau..... | 5 |
| 3.1 | Ausweitung der Deltaprüfung auf Natur- und Artenschutz..... | 5 |
| 3.2 | Freiwillige Planfeststellung für 110-kV-Freileitungen | 5 |
| 3.3 | Keine UVP-Vorprüfungspflichten bei Vorhaben bis zu einer Länge von 5 Kilometern | 5 |
| 3.4 | Keine UVP-Vorprüfungspflichten bei Änderungs- und Ertüchtigungsvorhaben | 6 |
| 3.5 | Stichtagsregelung im Genehmigungsverfahren | 6 |
| 3.6 | Ergänzung einer Vollständigkeitsprüfung im EnWG | 6 |
| 3.7 | Integration der Besitzeinweisung in den Planfeststellungsbeschluss..... | 6 |
| 3.8 | Öffentliches Interesse am schnellen Baubeginn | 6 |
| 3.9 | Besitzeinweisung für vorzeitigen Baubeginn | 7 |

1 Erforderlich ist ein Beschleunigungspaket für den Netzausbau

Industrie, Rechenzentren, E-Mobil-Ladeinfrastruktur, Erneuerbare Energien (EE), Speicher, Wärmepumpen - alle wollen an das Stromnetz angeschlossen werden. Um den exponentiell gestiegenen Netzanschlussbegehren zu entsprechen, ist es erforderlich, dass Netz schnellstmöglich auszubauen.

Besondere Relevanz hat aktuell der Ausbau des 110 kV-Hochspannungsnetzes, der sowohl für die direkten Netzanschlüsse als auch für Netzanschlüsse im nachgelagerten Mittelspannungsnetz von besonderer Relevanz ist. Gleichzeitig ist ein Realisierungszeitraum von durchschnittlich 10 Jahren für den Hochspannungsausbau für einen Industriestandort wie Deutschland nicht akzeptabel. Daher muss der Gesetzgeber alle verfügbaren Potenziale für eine Beschleunigung des Netzausbaus nutzen: **Ein Beschleunigungspaket für den Netzausbau ist daher dringend erforderlich.**

Der Gesetzgeber muss Maßnahmen ergreifen, die zu einer spürbaren Beschleunigung des Netzausbaus schnell und wirksam beitragen. Dafür kann das bereits im parlamentarischen Verfahren befindliche **Infrastruktur-Zukunftsgesetz** genutzt werden. Das Gesetz muss dringend um Belange der Energiewirtschaft erweitert werden. Der BDEW hat dazu konkrete Forderungen ins Verfahren eingebracht ([Stellungnahme vom 2. Februar 2026](#)).

Zum anderen sollte weiteres Potenzial genutzt werden. Der BDEW hat hierzu bereits zahlreiche Vorschläge in Stellungnahmen und Positionspapieren¹ gemacht. Im Folgenden fassen wir die wichtigsten Vorschläge und die zu Grunde liegenden Überlegungen kurz und stichwortartig zusammen.

Neben Anpassungen im gesetzlichen Rahmen wird die dringend notwendige Beschleunigung des Hochspannungsnetzausbaus auch davon abhängen, dass in den Planfeststellungsbehörden

¹ Zu nennen sind beispielhaft die folgenden Papiere. Die dort enthaltenen Vorschläge wurden in abgeschlossenen und laufenden Gesetzgebungsvorhaben teilweise bereits aufgegriffen zahlreiche Punkte bleiben indes weiter aktuell:

[BDEW-Positionspapier zur Ausbaubeschleunigung im Stromverteilernetz](#) vom 26.09.2024

[BDEW-Themenpapier: Planungs- und Zulassungsrecht und elektromagnetische Beeinflussung](#) im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes

[BDEW-Stellungnahme zum Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie \(RED III\) in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze](#)

eine ausreichende personelle Ausstattung gewährleistet ist und eine fokussierte und priorisierte Bearbeitung der Genehmigungen ermöglicht wird.

Weitere Maßnahmen wird der BDEW zudem zeitnah erarbeiten und zur Verfügung stellen.

Der BDEW weist grundsätzlich ergänzend darauf hin, dass der Schutz der Trinkwasserressourcen im Rahmen des Netzausbaus berücksichtigt werden muss. Dies betrifft insbesondere den Ausschluss der Nutzung von Schutzzonen I und II nach den geltenden Schutzgebietsverordnungen oder entsprechenden Vorschriften. Im Rahmen der Schutzgebietszone III muss danach im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, welche Maßnahmen erlaubnisfähig sind.

2 Forderungen des BDEW zum „Infrastruktur-Zukunftsgesetz“

Das Bundeskabinett hat am 17. Dezember 2025 den [Gesetzentwurf](#) für ein Infrastruktur-Zukunftsgesetz auf den Weg gebracht. In seiner [Stellungnahme](#) hat der BDEW dringenden Nachbesserungsbedarf aufgezeigt: Kernpunkt ist, dass die **Energieinfrastruktur bisher nicht mitgedacht** wurde. Das Gesetz bietet große Chancen, auch für die Beschleunigung des Netzausbaus, wenn mindesten folgende BDEW-Forderungen umgesetzt werden:

2.1 Reduzierung der Umweltprüfung bei Ersatzneubau bis 60 km Länge

Für Ersatzneubauvorhaben im 110-kV-Bereich sollte auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet und stattdessen ein vereinfachtes Screening unter Anwendung der Deltaprüfung nach § 43o EnWG durchgeführt werden. Der Regierungsentwurf des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes sieht bereits eine entsprechende europarechtskonforme Regelung für die Elektrifizierung von Bahnstrecken bis zu einer Länge von 60 km vor.

⇒ Dadurch können wesentliche Verfahrensschritte entfallen und die Dauer der Genehmigungsverfahren erheblich reduziert werden.

2.2 Gleichstellung von Realkompensation und Ersatzzahlung (§ 15 BNatSchG)

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation sollten Realkompensation und Ersatzzahlung auch für den Netzausbau gleichgestellt werden.

⇒ Dies ermöglicht Geldzahlungen statt aufwändiger Ersatzprojekte. Der Netzbetreiber wird von Projektteilen entlastet und die Behörden erhalten Mittel für zielgerichteten Naturausgleich vor Ort.

2.3 Flexibilisierung der naturschutzrechtlichen Kompensation (§ 15 BNatSchG)

Im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG soll die Möglichkeit geschaffen werden, Kompensationsmaßnahmen nachträglich festzulegen.

- ⇒ Dadurch können Verzögerungen im Genehmigungsverfahren vermieden werden, die durch mangelnde Flächenverfügbarkeit vor Ort entstehen.

3 Weitere BDEW-Vorschläge für einen beschleunigten Hochspannungsausbau

3.1 Ausweitung der Deltaprüfung auf Natur- und Artenschutz

Die sog. Deltaprüfung für Ersatzneubauvorhaben nach § 43o EnWG sollte nicht nur für die UVP-Prüfung gelten, sondern auf die natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen „durchschlagen“, so dass sich die Prüfung auf die durch das Vorhaben verursachte Mehrbelastung beschränkt.

- ⇒ Dadurch wird die bestehende Vorbelastung der betroffenen Flächen durch bestehende Leitungen berücksichtigt. Zeitaufwändige Betrachtungen hypothetischer „Nullvarianten“ werden vermieden.

3.2 Freiwillige Planfeststellung für 110-kV-Freileitungen

Für kleinere Neubaumaßnahmen, beispielsweise bis 5 km, sollte ein freiwilliges Planfeststellungsverfahren ermöglicht werden. Die starre Verpflichtung, bereits ab einer Vorhabenlänge von 200 m ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, sollte entsprechend flexibilisiert werden.

- ⇒ Dadurch entfällt für kleinere Vorhaben das aufwändige Planfeststellungsverfahren, die Verfahren werden deutlich erleichtert. Für komplexere Vorhaben besteht weiterhin Wahlfreiheit.

3.3 Keine UVP-Vorprüfungspflichten bei Vorhaben bis zu einer Länge von 5 Kilometern

Für 110 kV-Leitungen mit einer Länge von weniger als 5 km sollte die UVP-Vorprüfungspflicht entfallen.

- ⇒ Der vollständige Verzicht auf eine UVP-(Vor-)prüfung für Vorhaben mit geringem Umfang verkürzt die Verfahrensdauer und vermeidet Rechtsunsicherheiten.

3.4 Keine UVP-Vorprüfungspflichten bei Änderungs- und Ertüchtigungsvorhaben

Zudem sollten für Änderungsvorhaben und Ertüchtigungsvorhaben über die Vorgaben des § 43f EnWG hinaus die Vorprüfungspflicht generell entfallen, da die Erfahrung zeigt, dass sich regelmäßig im Rahmen der Vorprüfungen keine Pflicht ergibt, eine UVP durchzuführen.

- ⇒ Der Verzicht auf die Notwendigkeit einer UVP oder UVP-Vorprüfung würde auch die weitergehende Möglichkeit der Vorhabenzulassung im Rahmen der Plangenehmigung anstelle des aufwändigeren Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG ermöglichen.

3.5 Stichtagsregelung im Genehmigungsverfahren

Für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage soll ein früherer Stichtag (Vorschlag: Ende der Behördenbeteiligung) festgelegt werden.

- ⇒ Dies verhindert Verzögerungen durch nachträgliche Änderungen während des laufenden Verfahrens

3.6 Ergänzung einer Vollständigkeitsprüfung im EnWG

Behörden sollten verpflichtet sein, innerhalb eines Monats die Vollständigkeit der Unterlagen zu prüfen.

- ⇒ Dadurch werden wiederholte Nachforderungen vermieden und es wird schneller Entscheidungsreife erreicht.

3.7 Integration der Besitzeinweisung in den Planfeststellungsbeschluss

Das Besitzeinweisungsverfahren sollte durch Anpassung von § 44b EnWG direkt in den Planfeststellungsbeschluss integriert werden, sodass ein separates Verfahren entfällt und Zeit eingespart wird

- ⇒ Dies reduziert insb. Schnittstellenverluste zwischen parallellaufenden Verfahren.

3.8 Öffentliches Interesse am schnellen Baubeginn

Es sollte klargestellt werden, dass der schnelle Baubeginn grundsätzlich geboten ist und das öffentliche Interesse daran besteht.

- ⇒ Das verhindert Verzögerungen bei der Umsetzung von Beschlüssen aus abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren.

3.9 Besitzeinweisung für vorzeitigen Baubeginn

Die Möglichkeit der Besitzeinweisung soll bereits im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns geschaffen werden.

- ⇒ Dadurch können Maßnahmen früher begonnen werden, und damit zu einer beschleunigten Realisierung der Vorhaben beitragen.